

FISCHEREIORDNUNG für das Au-Bad Hohenau

beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hohenau an der March am 29.09.2020

Einleitung

Der waidgerechte Fischer übt die Fischwaid aus Liebhaberei und Sport sowie Freude an der Natur aus. Jeder Gedanke an einen Erwerb mittels seiner Beute liegt ihm fern, ebenso Rekordsucht im Beutemachen. Es ist in diesem Sinne nicht gestattet, die gefangenen Fische zu verkaufen, oder sonst als Handels- oder Tauschobjekt zu verwenden.

Jeder Fischer, der die Erlaubnis zum Angeln im Au-Bad erhält, übernimmt zugleich diese Fischereiordnung. Er verpflichtet sich damit, den Inhalt der Fischereiordnung zur Kenntnis zu nehmen und die Bestimmungen einzuhalten.

Bestimmungen

§ 1

Vorrangig ist das Au-Bad Hohenau ein Badegewässer. Das Angeln ist deshalb in der Badesaison von 1. Mai bis 30. September untersagt.

§ 2

Das Angeln im Au-Bad dient ausschließlich dem Zweck der Reduktion des Fischbestands, keinesfalls ist es als Möglichkeit der Nutzung des Au-Bades Hohenau als Fischteich, anzusehen. Es werden deshalb keine Fische nachbesetzt.

§ 3

Die Angelnutzung ist im Rahmen der Instandhaltungspflicht hinsichtlich der Gewässerqualität zu sehen und hat im Einklang mit der wasserrechtlichen Bewilligung zu erfolgen. Anderenfalls hat die Marktgemeinde Hohenau an der March die Angeltätigkeit im Au-Bad wieder zu untersagen, wenn es die Wasserqualität oder sonstige wasserrechtliche Bestimmungen verlangen.

§ 4

Vom Bürgermeister der Marktgemeinde Hohenau an der March ist über die Interessensgemeinschaft ein Kontrollgremium für das Angeln im Au-Bad zu bestellen. Dieses besteht aus vier IG-Mitgliedern und einem Gemeindevertreter. Der amtliche Fischereischein muss stets mitgeführt und über Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Personen vorgewiesen werden. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Im Streitfall entscheidet das Kontrollgremium.

§ 5

Das Fischen in der Teichanlage ist ausnahmslos mit zwei Ruten gestattet. Das Angeln ist unter strenger Einhaltung der vorliegenden Fischereiordnung weidgerecht auszuüben. Zur Verwendung dürfen nur Einzelhaken gelangen.

§ 6

Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln oder, sei es auch nur für ganz kurze Zeit, aus welchem Grund immer, in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen.

§ 7

Das Füttern ist verboten. Es sind nur Hakenköder gestattet.

§ 8

Verboten ist weiters:

- a) das Angeln mit Drillingen.
- b) das Blinkern
- c) das Fliegenfischen
- d) das Fischeinreißen und Harpunieren.
- e) die Benützung von Stechangeln, Tellern, Prügeln, Schußwaffen, Legschnüren, Gabelzeugen und Netzen jeder Art, Daubeln und Köderdaubeln, Reuschen, Garnsäcken und Schlingen.
- f) das Eisfischen.

- g) das Wiegen der Fische um Maul oder Kiemen.
- h) das Befahren mit Booten zur Ausübung der Fischerei.
- i) das Errichten offener Feuerstellen

§ 9

Es gelten die amtlichen Brittelmaße, sowie die amtlichen Schonzeiten.

Wenn bei einem Fischer untermassige oder in der Schonzeit gefangene Fische vorgefunden werden, verfallen sie der Abnahme, ebenso die mit verbotenem Köder gefangenen Fische.

Jeder Aufforderung der Aufsichtspersonen zum Vorweis der Beute muß nachgekommen werden, auch wenn diese Aufforderung an ein und demselben Tag wiederholt erfolgt.

§ 10

Fische sind mit Unterfängern an Land zu bringen und dürfen nicht wieder eingesetzt werden. Das heißt alle gefangenen Fische sind zu entnehmen und weidgerecht zu verwerten. Über die gefangenen Fische ist eine Fangstatistik zu führen und jeweils bis Ende Mai (1 Monat nach Ende der Angelsaison) beim Vorstand der Interessensgemeinschaft abzugeben.

§ 11

Die Halterung der Fische ist nur in solchen Setzkeschern und Karpfensäcken gestattet, die ein Überleben der Fische bis zur Verwertung ohne Verletzung garantieren. Setzkescher mit weniger als 40 cm Durchmesser und Karpfensäcke mit weniger als 120 cm Länge sind verboten. Bei zwei Edelfischen im Setzkescher/Karpfensack ist das Fischen einzustellen.

§ 12

Es dürfen keine Fische aus anderen Gewässern mitgebracht und eingesetzt werden.

§ 13

Jeder Angler ist zur strengsten Beobachtung der Einhaltung dieser Fischereiordnung und zur schonenden Behandlung des Gewässers verpflichtet. Insbesondere ist jede Verschmutzung des Wassers zu vermeiden. Der vom Angler verursachte Unrat ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14

Für jeden verursachten Schaden hat der Angler selbst aufzukommen.

§ 15

Schwarzangelei und Vandalismus ist umgehend der Marktgemeinde Hohenau an der March zu melden.

§ 16

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkeinrichtungen, außerhalb des Teichareals, abgestellt werden. Das Befahren der Teichanlage mit Fahrzeugen, auch Fahrrädern, ist verboten.

§ 17

Das Campieren und Verändern des Ufers oder der Uferböschung ist untersagt. Wetterschutz wie Schirm oder Schirmzelt ist erlaubt.

§ 18

Das Betreten der Ruhezone ist untersagt.

§ 19

Die Marktgemeinde Hohenau an der March behält sich das Recht vor, bei grobem Vergehen, die Wiedergutmachung eines Schadens zu verlangen. Bei einer Übertretung dieser Fischereiordnung wird dem Angler eine weitere Angeltätigkeit im Au-Bad Hohenau untersagt.

Name des Anglers / der Anglerin: _____

Zur Kenntnis genommen:



Der Bürgermeister

Gaida